



Landgericht Verden

Geschäfts-Nr.:

2 O 328/18

Verkündet am: 10.05.2019

[REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Information zum Datenschutz unter www.landgericht-verden.niedersachsen.de

Im Namen des Volkes!

14. MAI 2019

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Axel Marschhausen, Obernstraße 63,
28832 Achim,

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Volkswagen AG vertreten durch den Vorstand, vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden Dr. Herbert Diess, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Geschäftszeichen: [REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Verden auf die mündliche Verhandlung vom
03.04.2019 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

- 1) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 27.903,11 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.12.2018 Zug um Zug gegen Übereignung des Fahrzeugs der Marke Audi Q 5 SUV 2.0 TDI quattro, Fahrgestellnummer [REDACTED] zu zahlen.

- 2) Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte seit dem 01.12.2018 mit der Annahme des Audi Q 5 in Annahmeverzug befindet.
- 3) Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger in Höhe von 1.474,89 € von Gebührenansprüchen der Anwaltskanzlei Axel Marschhausen, Obernstraße 63, 28832 Achim, freizustellen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

- 4) Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 17%, die Beklagte 83%.
- 5) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, es sei denn die Beklagte leistet vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages.

Tatbestand

Der Kläger kaufte am 10.05.2011 bei der Firma [REDACTED] einen PKW Audi Q 5, 2,0 TDI quattro, in dem der von der Beklagten gelieferte Motor EA 189 verbaut wurde. Der Preis für das Fahrzeug wurde auf 53.047,28 € festgelegt.

Über Sensoren erkannte das Fahrzeug, wenn die Abgasentwicklung des Motors im Prüfzyklus geprüft wurde. Es schaltete dann in einen Modus, in dem Abgase in den Motor zurückgeführt wurden, wodurch gute Abgaswerte erreicht werden konnten. Außerhalb dieses Prüfmodus fand eine Abgasrückführung in diesem Umfang nicht statt, weshalb die Abgaswerte im normalen Fahrbetrieb deutlich höher lagen.

Zwischenzeitlich wurde auf den Audi Q 5 des Klägers ein Softwareupdate aufgespielt.

Am 02.04.2019, einen Tag vor der letzten mündlichen Verhandlung, hatte der Kläger mit dem Fahrzeug 143.698 km zurückgelegt.

Der Kläger verlangte mit Schreiben vom 14.11.2018 (Bl. 11f. d.A.) von der Beklagten Zahlung von 33.568,54 € Zug um Zug gegen Übereignung des Fahrzeuges sowie vorgerichtliche Gebühren in Höhe von 1.474,89 €. Dabei berücksichtigte er Gebrauchsvorteile in Höhe von 19.478,74 € und setzte eine Erledigungsfrist bis zum 30.11.2018.

Der Kläger behauptet, er hätte das Fahrzeug nicht erworben, wenn er gewusst hätte, dass der Pkw nur auf dem Prüfstand umweltfreundliche Abgaswerte erreicht. Er habe ein besonders umweltfreundliches Fahrzeug erwerben wollen.

Er sei von der Beklagten getäuscht worden und zwar in mittelbarer Täterschaft über den Vertragshändler. Die Beklagte habe die nicht vorsätzlich handelnden Vertragshändler als Werkzeug benutzt.

Martin Winterkorn und 35 Entwicklungsingenieure hätten bereits 2006 beschlossen, die Betrugssoftware in der Motorsteuerung einzusetzen. Jedenfalls ergäbe sich eine Haftung nach den Grundsätzen der Lehre vom Organisationsmangel.

Im Übrigen hafte die Beklagte aus § 823 Abs. 2 BGB, weil die Übereinstimmungserklärung nach § 27 I EG-FGV falsch sei sowie wegen vorsätzlich sittenwidriger Schädigung.

Bereits durch den Abschluss eines solchen, so nicht gewollten Vertrages, sei ihm ein Schaden entstanden.

Die Beklagte habe den Kaufpreis abzüglich der Nutzungsentschädigung zu erstatten. Üblicherweise könne man mit dem streitbefangenen Fahrzeug 350.000 km zurücklegen.

Das Update führe zu einem Kraftstoffmeherverbrauch oder einem Leistungsverlust. Der Partikelfilter müsse nun häufiger gewechselt werden.

Die Beklagte habe auch vorgerichtlichen Kosten in Höhe von 1.474,89 € zu übernehmen (Berechnung Bl. 6 d.A.).

Der Kläger beantragt,

- 1) die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 33.380,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.12.2018 Zug um Zug gegen Übereignung des Fahrzeugs der Marke Audi Q 5 SUV 2.0 TDI quattro, [REDACTED] zu zahlen;
- 2) festzustellen, dass sich die Beklagte seit dem 01.12.2018 in Annahmeverzug befindet;
- 3) die Beklagte zu verurteilen, den Kläger in Höhe von 1.474,89 € von Gebührenansprüchen der Anwaltskanzlei Axel Marschhausen, Obernstraße 63, 28832 Achim, freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie rügt, das angerufene Gericht sei örtlich nicht zuständig. Sie habe den Kläger nicht getäuscht oder gar sittenwidrig geschädigt. Am Kaufvertrag sei sie nicht beteiligt. Das Fahrzeug habe sie nicht hergestellt. Auch andere Gerichte hätten in vergleichbaren Fällen Forderungen gegen sie aus „unerlaubter Handlung“ abgewiesen.

Das Fahrzeug sei gebrauchstauglich. Es gebe keine Regeln dafür, wie viel NOX ein Fahrzeug im Fahrbetrieb ausstoßen dürfe. Eine unzulässige Abschaltvorrichtung sei nicht verbaut worden.

Dem Kläger sei auch kein Schaden entstanden. Das Fahrzeug sei nicht in seinem Wert gemindert.

Sie habe nicht vorsätzlich gehandelt. Martin Winterkorn habe von der Abgasproblematik keine Kenntnis gehabt. Ihr obliege insoweit auch keine sekundäre Darlegungslast. Weiterer Vortrag dazu sei nicht möglich und auch nicht zumutbar.

Das Update habe keine negativen Auswirkungen. Die Abgase des Fahrzeugs würden nun auch im Fahrbetrieb in den Motor zurückgeführt.

Mit einem Audi Q 5, 2.0 TDI könne man üblicherweise 200.000 bis 250.000 km zurücklegen.

Die Übereinstimmungsbescheinigung sei gültig, auch wenn sie inhaltlich fehlerhaft gewesen sei.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Die Zuständigkeit des Landgerichts Verden folgt aus § 32 ZPO, denn nach dem Vortrag des Klägers liegt der Tatort einer unerlaubten Handlung im Bezirk des erkennenden Gerichts. Der Kläger wohnte beim Kauf des Fahrzeuges in [REDACTED]

Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aus §§ 823 Abs. 2, 31 BGB § 263 StGB, § 27 I EG-FGV begründet.

Die Beklagte hat den Kläger getäuscht. Dieser wusste mangels entsprechender Informationen der Beklagten nicht, dass der von ihm erworbene PKW umweltfreundliche Abgaswerte nur auf dem Prüfstand erzielte, weil die Steuerung des von der Beklagten hergestellten Motors nur dort einen ganz eigenen Modus mit Abgasrückführung initiierte, der im normalen Fahrbetrieb überhaupt nicht wirksam wurde.

Über diesen Umstand hätte die Beklagte als Hersteller des Motors den Kläger über den Vertragshändler jedenfalls aufklären müssen, da es sich dabei um einen Umstand handelt, der für den Kaufentschluss von wesentlicher Bedeutung sein kann. Das folgt schon daraus, dass aufgrund der Täuschung jedenfalls zeitweilig die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges gefährdet war.

Es ist davon auszugehen, dass die Kaufentscheidung des Klägers von dieser Täuschung der Beklagten beeinflusst war, d.h. insoweit irrtumsbedingt erfolgte. Dafür besteht eine tatsächliche Vermutung, welche die Beklagte nicht widerlegt hat.

Die für § 263 StGB erforderliche Vermögensverfügung liegt im Abschluss des Kaufvertrages.

Dadurch ist dem Kläger ein Schaden entstanden. Hätte er den Kaufvertrag nicht unterzeichnet, hätte er auch den Kaufpreis inklusive der Kosten für das Selbstabholerpaket (590,00 €) in Höhe von 53.047,28 € nicht zahlen müssen. Der Schaden ist unmittelbar auf die Vermögensverfügung zurückzuführen (vgl. für die Prospekthaftung BGH, Urteil vom 19.07.2004, II ZR 402/02). Zwischen dem Vermögensvorteil und dem Schaden besteht Stoffgleichheit, denn der Kaufpreisanspruch und der Schaden entstand zeitgleich mit Abschluss des Vertrages. Unerheblich ist, dass

der Kaufpreisanspruch dem Vertragshändler zustand, denn auch ein fremdnütziges Handeln erfüllt insoweit den Tatbestand des § 263 StGB.

Der für den Vertragshändler angestrebte Vorteil war rechtswidrig, da bei einem in dieser Weise von Irrtum beeinflussten Kaufvertragsabschluss kein Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises besteht.

Es ist davon auszugehen, dass die Beklagte in der beschriebenen Weise vorsätzlich durch ein Vorstandsmitglied handelte. Der Vortrag der Beklagten dazu genügt nicht ihrer sekundären Darlegungslast (vgl. dazu LG Hildesheim, DAR 2017, 83; LG Kleve, Urteil vom 31.03.2017, 3 O 252/16; LG Dortmund, Urteil vom 06.06.2017, 12 O 228). Nur sie kann vortragen, wer für die Täuschung der Käufer verantwortlich ist. Nur sie verfügt über die Möglichkeit, interne Vorgänge aufzuklären oder aufklären zu lassen. Diese Aufklärung ist zumutbar und möglich. Gleichwohl ist es, obwohl seit dem Bekanntwerden der Manipulation Jahre vergangen sind, bei der Ankündigung der Aufklärung geblieben. Die Bekanntgabe von Ergebnissen steht aus. Bis dahin bleibt es bei der beschriebenen Verteilung der Darlegungslast. Organisations- und Kontrollmängel auf Seiten der Beklagten lassen diese Verteilung unberührt, denn der Kläger, der keine Kenntnis von internen Vorgängen bei der Beklagten hat, trägt dafür keine Verantwortung.

Im Übrigen ist die Beklagte so zu behandeln, als hätte ein Mitglied des Vorstandes die Entscheidung zum Einbau der vom Kraftfahrtbundesamt beanstandeten Software getroffen. Der Beklagten oblag die Pflicht, wesentliche Entscheidungen des Unternehmens von einem Vorstandsmitglied treffen zu lassen. Nach ihrem eigenen Vortrag soll dies im Rahmen der Entwicklung und dem Einbau der oben bezeichneten Software in Tausende von Fahrzeugen nicht der Fall gewesen sein. Damit hätte die Beklagte ihre Organisationspflichten vorsätzlich verletzt.

Die Beklagte hat dem Kläger danach den gezahlten Kaufpreis Zug um Zug gegen Herausgabe des Pkw zu erstatten (vgl. LG Hildesheim, aaO., BGH NJW 2005, 1579 für eine nachteilige Kapitalanlage).

Der Kläger muss sich die gezogenen Nutzungen nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung anrechnen lassen. Dabei geht das Gericht davon aus, dass man mit dem streitbefangenen Fahrzeug in der Regel 300.000 km zurücklegen kann. Die Fahrzeuge der Beklagten, insbesondere ihr Dieselmotor sind robust und langlebig (vgl. auch LG Hildesheim, DAR 2017, 83; LG Karlsruhe, Urteil vom 22.03.2017,

4 O 118/16; LG Kleve, Urteil vom 31.03.2017, 3 O 252/16; LG Dortmund, Urteil vom 06.06.2017, 12 O 228/16; LG Frankfurt, Urteil vom 17.07.2017, 13 O 174/16). Der Kläger hat mit dem Fahrzeug bis zum 02.04.2019 143.698 km zurückgelegt. Bis zum 03.04.2019 (mündliche Verhandlung) werden es allenfalls 143.798 km gewesen sein.

Berechnung: $52.457,28 \text{ €} \times 143.798 \text{ km}$ = 25.144,17 €

300.000 km

Die Differenz zum Kaufpreis inkl. Nebenkosten beträgt danach:

$53.047,28 \text{ €} - 25.144,17 \text{ €} = 27.903,11 \text{ €}$.

Annahmeverzug trat mit Ablauf der im Schreiben vom 14.11.2018 gesetzten Frist ein.

Die Beklagte hat den Kläger von vorgerichtlichen Gebührenansprüchen seines Bevollmächtigten in Höhe von 1.474,89 € freizustellen. Die außergerichtliche Tätigkeit war zu zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO

